

LT 29.6.1995

zu PrZ 1622/95-MDPLTG

Beilage Nr. 24/95

Entwurf

Gesetz, mit dem das Wiener Pflegegeldgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Pflegegeldgesetz, LGBl. für Wien Nr. 42/1993, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1, 2 und 5, § 8, § 9 Abs. 2 und § 33 wird der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" ersetzt.

2. § 3 Abs. 6 erster Satz lautet:

"Hat eine Person mit Hauptwohnsitz in Wien mehrere Wohnsitze, so besteht ein Rechtsanspruch auf Pflegegeld nach diesem Gesetz, wenn sie in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung, wird sie zu diesem Zeitpunkt jedoch in einer Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 1 stationär gepflegt, vor der Aufnahme in die Einrichtung, am längsten am Wiener Wohnsitz gelebt hat."

3. § 4 Abs. 2 lautet:

(2) Anspruch auf Pflegegeld besteht in der Höhe der

Stufe 1:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 50 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 2:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 75 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 3:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 4:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 5:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist;

Stufe 6:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn dauernde Beaufsichtigung oder ein gleichzuachtender Pflegeaufwand erforderlich ist;

Stufe 7:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn praktische Bewegungsunfähigkeit oder ein gleichzuachtender Zustand vorliegt.

4. § 4 Abs. 3 und 4 entfallen und Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

5. Dem § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden, sofern sie keine Herabsetzung der Höhe des Pflegegeldes vorsieht."

6. § 7 Abs. 3 Z 1 lautet:

"1. die Entziehung oder Herabsetzung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Ablauf des Monats wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, mit dem die Entziehung oder Herabsetzung ausgesprochen wurde;"

7. Im § 8 Abs. 1 entfällt der Klammerausdruck "(Mitteilung)".

8. § 10 Abs. 7 lautet:

"Die Abs. 1 bis 6 gelten auch für Leistungen eines Pflegegeldes in Höhe der Stufen 3 bis 7."

9. § 13 Abs. 1 lautet:

"(1) Kann ein Bezieher von Pflegegeld den Ersatz des Schadens, der ihm durch einen Unfall oder ein sonstiges Ereignis entstanden ist, auf Grund anderer Rechtsvorschriften beanspruchen, so geht dieser Anspruch insoweit auf den Pflegegeldträger über, als dieser aus diesem Anlaß Pflegegeld zu leisten hat. Dies gilt nicht für den Anspruch auf Schmerzensgeld."

10. § 21 Abs. 2 lautet:

"(2) Anträge auf Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit Rechtskraft der letzten Entscheidung noch kein Jahr verstrichen ist und keine wesentliche Änderung der Anspruchsvoraussetzungen glaubhaft bescheinigt ist."

Artikel II

Allen Verfahren in bezug auf Pflegegeld in Höhe der Stufen 3 bis 7 sind für die Zeit bis zum 30. Juni 1995 die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen des Wiener Pflegegeldgesetzes, LGBI. für Wien Nr. 42/1993, zugrunde zu legen. Der Rechtsweg ist in bezug auf Pflegegeld in Höhe der Stufen 3 bis 7 für die Zeit vor dem 1. Juli 1995 ausgeschlossen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.

VORBLATT

Problem:

Nach der derzeitigen Rechtslage besteht ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Pflegegeld lediglich bis zur Stufe 2. Die Möglichkeit der Klagbarkeit für die Stufe 3 bis 7 besteht daher, entsprechend der Regelung des Bundespflegegeldgesetzes, erst nach Ablauf einer Übergangsfrist ab dem 1. Jänner 1997. Eine Novelle zum Bundespflegegeldgesetz sieht nunmehr eine Vorverlegung dieses Zeitpunktes auf den 1. Juli 1995 vor.

Ziel:

Schaffung eines Rechtsanspruches auf die Gewährung von Pflegegeld auch in den Stufen 3 bis 7 ab dem 1. Juli 1995.

Lösung:

Novellierung des Wiener Pflegegeldgesetzes, analog zu den Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Da Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 derzeit im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung bereits gewährt wird, sind durch die Schaffung des Rechtsanspruches keine wesentlichen Kostensteigerungen zu erwarten.

Konformität mit EG-Recht ist gegeben.

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Das Wiener Pflegegeldgesetz - WPGG sieht vor, daß der Rechtsanspruch auf Pflegegeld bis zur Höhe des Betrages der Stufe 2 für die Dauer einer Übergangsfrist bis 31. Dezember 1996 beschränkt ist. Der diesen Betrag übersteigende Betrag eines Pflegegeldes der Stufen 3 bis 7 wird vom Land Wien bis zu diesem Zeitpunkt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung geleistet. Es kann daher bis zum 31. Dezember 1996 lediglich Pflegegeld der Stufen 1 und 2 bei den Arbeits- und Sozialgerichten eingeklagt werden. Diese Regelung folgt den Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes.

In einer Änderung des Bundespflegegeldgesetzes ist nunmehr vorgesehen, die genannte Übergangsfrist um eineinhalb Jahre zu verkürzen und daher schon ab 1. Juli 1995 einen uneingeschränkten Rechtsanspruch auch auf Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 zu statuieren. Mit dem vorliegenden Entwurf einer Novelle des Wiener Pflegegeldgesetzes wird sichergestellt, daß auch für den nach diesem Gesetz anspruchsberechtigten Personenkreis ab 1. Juli 1995 die Einschränkung des Rechtsanspruches entfällt.

Das nach dem Wiener Pflegegeldgesetz zu gewährende Pflegegeld wird im Gesetz in Stufen von 1 bis 7 in Schillingbeträgen festgelegt. Das Gesetz und eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern sehen vor, daß diese Schillingbeträge in den Jahren 1994 und 1995 entsprechend eines im Rahmen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes verlautbarten Anpassungsfaktors durch Verordnung der Landesregierung mit Wirkung jeweils 1. Jänner zu erhöhen sind. Da für die Zukunft eine Erhöhung des Pflegegeldes zu Jahresbeginn nicht ausgeschlossen werden kann und erfahrungsgemäß die Verlautbarung dieses Anpassungsfaktors jedoch häufig erst kurz vor Jahresende erfolgen wird, ist eine rechtzeitige Kundmachung der entsprechenden Verordnung oft nur schwer durchzuführen. Eine weitere im Entwurf enthaltene Änderung soll daher die Möglichkeit schaffen, diese Verordnung auch rückwirkend in Kraft zu setzen.

Die Änderung des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" in den Begriff "Hauptwohnsitz" folgt Artikel 151 Abs. 9 B-VG in der Fassung der B-VG Novelle, BGBl. Nr. 504/1994.

II. Besonderer Teil

zu Artikel I:

zu Z 1 (§§ 3, 8, 9 und 33):

Diese Regelung folgt Art. 151 Abs. 9 B-VG in der Fassung der B-VG Novelle, BGBl. Nr. 504/1994, welcher im wesentlichen vorsieht, daß in den Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" ersetzt wird. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine formelle Derogation bzw. eine die Bundesverfassungsgesetzgebung wiederholende Landesgesetzgebung (formelle Einführung des Wortes "Hauptwohnsitz" in die Rechtsvorschriften des Landes) geboten.

zu Z 2 (§ 3 Abs. 6):

Die Neufassung ist durch die Novellierung des Art. 151 Abs. 9 B-VG bedingt.

zu Z 3 (§ 4 Abs. 2):

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, daß nicht nur auf Pflegegeld der Stufen 1 und 2, sondern auch auf Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 ein Rechtsanspruch besteht. Durch diese Neufassung können sämtliche Stufen des Pflegegeldes durch Klage bei den Arbeits- und Sozialgerichten geltend gemacht werden, wodurch der Rechtsschutz der pflegebedürftigen Menschen wesentlich verbessert wird.

zu Z 5 (§ 5 Abs. 3):

Gemäß § 5 Abs. 1 des Wiener Pflegegeldgesetzes - WPGG, LGBL. für Wien Nr. 42/1993, gebührt dem in § 3 leg. cit. umschriebenen Personenkreis bei Vorliegen der in § 4 leg. cit. angeführten Anspruchsvoraussetzungen 12 x jährlich Pflegegeld. Dieses Pflegegeld wird in Stufen von 1 - 7 in Schillingbeträgen festgelegt. § 5 Abs. 2 leg. cit. sieht vor, daß diese Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 unter Bedachtnahme auf Art. 2 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15 a B-VG über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen neu zu bemessen sind.

Gemäß Art. 2 Abs. 4 der Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, LGBL. für Wien Nr. 43/1993, ist das Pflegegeld mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 und mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu vervielfachen. Die sich ergebenden Beträge sind gemäß § 5 Abs. 3 WPGG für jedes Jahr durch Verordnung der Landesregierung kundzumachen. Da im Falle einer künftigen Erhöhung des Pflegegeldes die Verlautbarung des Anpassungsfaktors häufig jedoch erst kurz vor Jahresende erfolgen wird, ist eine rechtzeitige Kundmachung der entsprechenden Verordnung oft nur schwer durchzuführen. Mit der vorliegenden Änderung wird daher die Möglichkeit geschaffen, diese Verordnungen künftighin auch rückwirkend in Kraft zu setzen.

zu Z 6 (§ 7 Abs. 3 Z 1) und Z 10 (§ 21 Abs. 2):

Die bisherigen Regelungen stellten auf den Zeitpunkt der Zustellung der Mitteilung ab. Da nunmehr über den Anspruch auf Pflegegeld jedenfalls bescheidmäßig zu entscheiden sein wird, ist eine Neufassung erforderlich.

zu Z 8 (§ 10 Abs. 7):

Die Regelungen des § 10 sollen hinsichtlich der Rückforderung von Pflegegeldern der verschiedenen Stufen keine Differenzierungen mehr enthalten. Für die Rückforderung und die Hereinbringung von zu Unrecht empfangenem Pflegegeld sollen - unabhängig von der Höhe der Pflegegeldstufe - die selben Vorschriften Anwendung finden.

zu Artikel II:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß in allen Angelegenheiten, die ein Pflegegeld in Höhen der Stufen 3 bis 7 betreffen, kein Rechtsanspruch vor dem 1. Juli 1995 begründet wird und mit Mitteilungen zu entscheiden ist. Gegen diese Mitteilungen besteht auch weiterhin keine Klagsmöglichkeit.